

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 22.09.1827 publ. 26.09.1827

diese Münzsorten aber in den benachbarten Ländern und Handelsstädten schlechter als das Preussische Silbergeld im Cours stehn, so werden, in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Februar d. J., die hiesigen Landesunterthanen vor der Annahme dieser fremden Münzsorte gewarnt, die bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen überall nicht weiter angenommen werden darf.

25) Cammer-Bekanntmachung vom 22. September 1827, publ. am 26. ejusdem.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit-
telst höchsten Rescripts vom 17. d. M. die
Erhebung eines Weg- und Brückengeldes
in Essen, Amts Löningen, für die Unter-
haltung des Essener Damms und der darin
befindlichen Brücken auf zehn Jahre zu ge-
nehmigen und zugleich festzusetzen geruhet
haben,

daß für jedes Pferd, angeschirrt oder un-
angeschirrt 1 Gr. Courant,

für jedes Stück fette Vieh 1 Gr. Courant,
erlegt werden solle, wird hiedurch zur öffent-
lichen Kunde gebracht. Die Erhebung dieses
Brückengeldes geschieht zugleich mit dem in
Essen bereits bestehenden Pflaster- und Brück-